

Coronavirus – in welchen Fällen leistet die Reiseversicherung?

COVID-19

DAS NEUARTIGE CORONAVIRUS WURDE VON DER WHO AUF DEN NAMEN SARS-COV-2 GETAUFT. DIE INFEKTIONSKRANKHEIT, DIE ES VERURSACHT, HEIßT COVID-19.

WIE KANN ICH EINE INFEKTION VERMEIDEN?

Wichtig ist, sich mehrmals täglich gründlich die Hände zu waschen. Sie sollten nicht in die Hand husten oder niesen, sondern in den Ellenbogen bzw. ein Taschentuch verwenden. Taschentücher gleich in einem geschlossenen Mülleimer entsorgen und möglichst 3-mal täglich 5-10 Minuten stoßlüften.

DARF ICH WEGEN DER THEORETISCHEN GEFAHR EINER ANSTECKUNG EINE REISE STORNIEREN?

Es können Stornogebühren entstehen. Jeder Reisende hat das Recht zum Rücktritt. Aber Reiseveranstalter oder andere Leistungsträger sind grundsätzlich berechtigt, die bei Abschluss vereinbarten Stornogebühren zu verrechnen.

ICH HABE ANGST ZU VERREISEN. WELCHE REGELUNGEN GELTEN IN DER REISE-RÜCKTRITTSVERSICHERUNG BZGL. DES CORONAVIRUS?

Die Reise-Rücktrittsversicherung schützt Sie, wenn Sie wegen einer unerwarteten und schweren Erkrankung von Ihrer Reise zurücktreten müssen. Die Angst zu erkranken, stellt **kein versichertes Ereignis** dar.

GREIFT DIE REISE-RÜCKTRITTSVERSICHERUNG BEI EINER REISEWARNUNG DES AUSWÄRTIGEN AMTES?

Eine Warnung des Auswärtigen Amtes stellt **kein versichertes Ereignis** dar. Bitte wenden Sie sich bei einer Pauschalreise an Ihren Reiseveranstalter bzw. bei einer Bausteinreise an die Leistungsträger.

GREIFT DIE REISE-RÜCKTRITTSVERSICHERUNG, WENN ICH AM CORONAVIRUS ERKRANKE UND DIE REISE NICHT ANTRETEN KANN?

Ja, das ist ein versichertes Ereignis.

WERDEN DIE MEHRKOSTEN ÜBERNOMMEN, WENN ICH NICHT SELBST ERKRANKT BIN, ABER AUFGRUND EINER QUARANTÄNE-SITUATION DIE REISE- ODER RÜCKREISE NICHT ANTRETEN KANN?

Eine eventuelle Quarantäne-Situation ist nicht versichert. Es handelt sich um einen sogenannten „Eingriff von hoher Hand“. Bitte wenden Sie sich bei einer Pauschalreise an Ihren Reiseveranstalter bzw. bei einer Bausteinbuchung an die Leistungsträger.

KANN ICH VON MEINER REISE-RÜCKTRITTSVERSICHERUNG GEBRAUCH MACHEN, WENN DIE BEHÖRDE DEN URLAUBSORT ZWAR NICHT VON DER AUßENWELT ABRIEGELT, ABER STARKE EINSCHRÄNKUNGEN DURCH SICHERHEITSMÄßEN VORNIMMT?

Versicherungsschutz gilt nur für die in den Versicherungsbedingungen explizit aufgelisteten versicherten Ereignisse. Eine Stornierung wegen Einschränkungen am Urlaubsort gehört nicht dazu.

WIE SIEHT DER VERSICHERUNGSSCHUTZ IN DER AUSLANDSREISE-KRANKENVERSICHERUNG IM FALLE EINER INFEKTION MIT DEM CORONAVIRUS AUS?

Wenn Sie bei der Jugendhaus Versicherung eine Auslandsreise-Krankenversicherung abgeschlossen haben, sind Sie im Ausland umfassend geschützt. Sollten Sie sich während Ihrer Auslandsreise mit dem Coronavirus infizieren, sind die dadurch vor Ort anfallenden medizinisch notwendigen Behandlungskosten **grundsätzlich versichert!**

Dies trifft auch zu, wenn die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Coronavirus als Pandemie klassifiziert.

WO FINDE ICH INFORMATIONEN ZU REISEWARNUNGEN?

Auswärtiges Amt